

# **amtliche Bekanntmachung 1**

61 K 32/22



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 04.Juli 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Dotzheim Blatt 4274, laufende Nummer 1, 2, 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Dotzheim	66	6577/2	Hof- und Gebäudefläche, Am Hang 11	876
2	Dotzheim	66	6580/2	Hof- und Gebäudefläche, Am Hang 11	68
3	Dotzheim	66	6577/3	Gebäude- und Freifläche, Am Hang	1078
4	Dotzheim	66	6580/3	Gebäude- und Freifläche, Am Hang	400

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.158.900,00 € (lfd. Nr. 1), 15.845,00 € (lfd. Nr. 2), 250.170,00 € (lfd. Nr. 3) und 125.085,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 1.550.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Die 4 Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Wohngebäude mit 8 Wohneinheiten und 1 Büroeinheit (Baujahr 1970, 2-geschossig, voll unterkellert, Wohnfläche 458 qm, Nutzfläche 546 qm), Werkstatt, Unterstände, 3 Garagen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **X097235009062X**.